

Rundschreiben Nr. 28/2023

- 1 Neues Produkt: Wohnungsunternehmenskredit
- 2 Universalkredit: Regelung zum Vorhabensbeginn

1 Neues Produkt: Wohnungsunternehmenskredit

Zur Unterstützung der von den Energiepreissteigerungen betroffenen bayerischen Wohnungsunternehmen führt die LfA den neuen Wohnungsunternehmenskredit ein.

Der Wohnungsunternehmenskredit steht Wohnungsunternehmen zur Verfügung, die eine vorübergehende Liquiditätslücke aufweisen, die aus der temporären Differenz zwischen erhöhten Vorauszahlungen der Wohnungsunternehmen an die Versorger von Strom, Gas und Wärme und den geringeren Abschlagszahlungen der Mieterinnen und Mieter (Privatpersonen) entstanden ist oder entstehen wird (unter Berücksichtigung der Strom-, Gas- und Wärmepreisbremse). Wohnungsunternehmen, die zum 31.12.2021 ein Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-Definition waren oder einen Jahresumsatz (Konzern) über 500 Mio. EUR aufweisen, sind nicht antragsberechtigt.

Der Darlehenshöchstbetrag pro Unternehmensgruppe beläuft sich auf 10 Mio. EUR, der Darlehensmindestbetrag pro Unternehmensgruppe auf 500.000 EUR. Der Darlehensbetrag ist begrenzt auf die geschilderte Liquiditätslücke im Zeitraum vom 01.04.2022 bis zum 31.12.2023. Der Finanzierungsanteil des Darlehens am förderfähigen Vorhaben beträgt bis zu 100 %. Die Darlehenslaufzeit beträgt 2 Jahre, mit der Möglichkeit von 0, 1 oder 2 Tilgungsfreijahren.

Der Wohnungsunternehmenskredit ist mit einer obligatorischen 80%igen Haftungsfreistellung für die Hausbank ausgestattet. Das Risiko aus den Haftungsfreistellungen wird vom Bund und Freistaat Bayern übernommen.

Die Bepreisung der Darlehen erfolgt nach dem risikogerechten Zinssystem. Die Darlehenskonditionen sowie die Gesamtmargen der Banken entsprechen dabei denen des Laufzeittyps 3/1/3 des Energieliquiditätskredits (LK5). Die Darlehen werden somit beihilfefrei vergeben. In den Übersichten zu Darlehenskonditionen, Beihilfewerten und Gesamtmargen der Banken ist der Wohnungsunternehmenskredit nicht aufgeführt.

Anträge für den neuen Wohnungsunternehmenskredit können ab sofort und bis längstens zum 01.11.2023 gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt mit dem LfA-Vordruck Nr. 100 über den Energieliquiditätskredit. Unter Tz. 4.2 *Vorhabensbeschreibung* des Vordrucks hat der Antragsteller anzugeben, dass der Antrag für den Wohnungsunternehmenskredit gestellt wird. Zudem sind hier die gewünschten Tilgungsfreijahre anzugeben.

Für Anträge, die innerhalb dieser Frist mit vollständigen Unterlagen, formal gestellt und ordnungsgemäß dokumentiert bei der LfA eingehen, werden wir bis spätestens zum 20.12.2023 eine Zusage erteilen. Der Darlehensvertrag zwischen Hausbank und Wohnungsunternehmen muss bis zum 31.12.2023 geschlossen sein.

Weitere Details können dem beigefügten Merkblatt „Wohnungsunternehmenskredit“ entnommen werden. Zusätzlich erhalten Sie den neuen Vordruck 128 „Ergänzende Angaben zum Antrag: Wohnungsunternehmenskredit“, der mit dem Antrag bei der LfA eingereicht werden muss.

2 Universalkredit: Regelung zum Vorhabensbeginn

Mit Rundschreiben Nr. 27/2023 vom 25.05.2023 hatten wir Sie darüber informiert, dass infolge der Erhöhung des EU-Basiszinssatzes die Konditionen für den Universalkredit (UK5) ab diesem Zeitpunkt zumindest partiell wieder Beihilfewerte beinhalten. In diesem Rahmen wird für den Universalkredit ohne Risikoübernahme zusätzlich die Regelung zum Vorhabensbeginn angepasst. Ab sofort ist auch bei Universalkrediten ohne Risikoübernahme der Antrag vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Die Antragstellung kann als fristgerecht angesehen werden, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn ein hinreichend konkretisierter, formloser Antrag vorliegt oder ein konkretes Finanzierungsgespräch aktenkundig gemacht ist. Weitere Details zu den Voraussetzungen für eine fristgerechte Antragstellung sind in Tz. 5 der Vergabegrundsätze Universalkredit (UK5), Tz. 4.2 des Merkblatts „Universalkredit (UK5)“ und Tz. 14 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ geregelt.

Die angepassten Merkblätter „Universalkredit“ und „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ sind beigefügt mit den jeweiligen Änderungen durch Randstriche gekennzeichnet. Die aktualisierten Vergabegrundsätze Universalkredit (UK5) werden im Bankenportal zum Download zur Verfügung gestellt.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 - 10 00 oder per E-Mail unter info@lfa.de, montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern

Anlagen

Merkblatt „Wohnungsunternehmenskredit“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Wohnungsunternehmenskredit wird von der LfA refinanziert und basiert auf dem von der KfW verwalteten Programm „BMWSB-Härtefallprogramm Wohnungsunternehmen 2023“. Das Risiko aus den Haftungsfreistellungen wird zu 80 % vom Bund und zu 20 % vom Freistaat Bayern übernommen.

1 Kreditnehmerkreis

Der Wohnungsunternehmenskredit mit obligatorischer 80%iger Haftungsfreistellung wird zur Unterstützung von Wohnungsunternehmen ausgereicht, die bedingt durch die aktuelle Energiekrise infolge des Kriegs in der Ukraine vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben, jedoch strukturell gesund und langfristig wettbewerbsfähig sind.

Antragsberechtigt sind privatwirtschaftlich gewerbliche, kommunale, öffentliche, kirchliche und sonstige gemeinnützige Wohnungsunternehmen sowie Wohnungsgenossenschaften (nachfolgend „Wohnungsunternehmen“) mit Sitz in Bayern bzw. signifikanten Mieteinnahmen in Bayern und Sitz in Deutschland

- mit tragfähigen Geschäftsmodell,
- bei denen trotz der Strom-, Gas- und Wärmepreisbremse vorübergehende finanzielle Belastungen bestehen und
- die eine vorübergehende Liquiditätslücke aufweisen, die aus der temporären Differenz zwischen erhöhten Vorauszahlungen der Wohnungsunternehmen an die Versorger von Strom, Gas und Wärme und den geringeren Abschlagszahlungen der Mieterinnen und Mieter (Privatpersonen) entstanden ist oder entstehen wird (unter Berücksichtigung der Strom-, Gas- und Wärmepreisbremse).

Nicht antragsberechtigt sind

- Wohnungsunternehmen, die einer Gruppe verbundener Unternehmen angehören, in der die vorgenannte vorübergehende Liquiditätslücke durch Ausgleichszahlungen innerhalb der Gruppe verbundener Unternehmen gedeckt werden könnte,
- Wohnungsunternehmen, die zum 31.12.2021 ein Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-Definition (gemäß Vordruck Nr. 128) waren und
- Wohnungsunternehmen, deren Jahresumsatz (Konzernumsatz) 500 Mio. EUR übersteigt.

Die Förderausschlüsse in dem Merkblatt „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ und der Ausschlussliste der KfW sind zu beachten.

2 Verwendungszweck

Gefördert wird die Finanzierung von Betriebsmitteln zur Deckung der temporären Liquiditätslücke der Wohnungsunternehmen. Nicht förderfähig sind Umschuldungen einschließlich Ablösungen von Kreditlinieninanspruchnahmen.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Endkreditnehmerzinssatz und der Auszahlungssatz entsprechen denen beim Energieliquiditätskredit (LK5) Laufzeittyp 3/1/3. Diese können unserer aktuellen Übersicht der Darlehensbedingungen entnommen werden. Der

Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung – innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“). Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA.

Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen festlegen.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 2 Jahre. Es können 0, 1 oder 2 Tilgungsfreijahre beantragt werden.

Zins- und Tilgungszahlungen erfolgen vierteljährlich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehensmindestbetrag pro Unternehmensgruppe (im Sinne verbundener Unternehmen gemäß Vordruck Nr. 128) beträgt 500.000 EUR. Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 10 Mio. EUR pro Unternehmensgruppe.

Der Darlehensbetrag ist begrenzt auf die Summe, die aus der temporären Differenz zwischen erhöhten Vorauszahlungen der Wohnungsunternehmen an die Versorger von Strom, Gas und Wärme und den geringeren Abschlagszahlungen der Mieterinnen und Mieter (Privatpersonen) – unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Strom-, Gas- und Wärmepreisbremse – im Zeitraum von frühestens dem 01.04.2022 bis längstens zum 31.12.2023 entstanden ist oder entstehen wird. Die Höhe und der Zeitraum dieser Liquiditätsbelastung ist im Vordruck Nr. 128 darzulegen.

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % des finanzierbaren Vorhabens.

Die Mehrwertsteuer kann mitfinanziert werden, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegt.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen werden beihilfefrei vergeben.

4.2 Ausschüttungen, Entnahmen und Darlehen an sowie von Gesellschaftern

Entnahmen, Gewinn- und Dividendenausschüttungen sowie die Gewährung von Darlehen der Gesellschaft an die Gesellschafter sind ebenso wie die Rückführung von Gesellschafterdarlehen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bei der LfA bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens grundsätzlich nicht zulässig. Details sind im Vordruck Nr. 128 geregelt.

5 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Das Darlehen wird obligatorisch mit einer 80%igen Haftungsfreistellung für die Hausbank ausgereicht.

Bestehende Bankrisiken dürfen dabei nicht nachträglich auf die LfA verlagert werden.

Sofern in diesem Merkblatt nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Merkblatts „Haftungsfreistellung Haftung Plus“.

Abweichend von Tz. 2. des Merkblatts „Haftungsfreistellung Haftung Plus“ gilt für die Besicherung: Es sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. In erster Linie ist die persönliche Haftung von Gesellschaftern als Sicherheit heranzuziehen. Banküblich kann dabei auch bedeuten, dass keine Besicherung vorzunehmen ist, weil dies zum Beispiel bei entsprechenden Krediten nicht üblich ist oder weil keine verwertbaren Sicherheiten zur Verfügung stehen. Die Herannahme von Sondersicherheiten für den Haftungsteil der Hausbank ist nicht gestattet. Die Besicherung ist in den Antragsunterlagen (Sicherheitenbeiblatt) darzustellen. Eventuelle nachträgliche Änderungen sind konkret mit der LfA abzustimmen.

Die Hausbank hat zum Zeitpunkt der Antragstellung die Höhe der vorhandenen Betriebsmittel- / Kontokorrentkreditlinien (einschließlich geduldeter Überziehungen) zzgl. etwaiger Kürzungen / Kündigungen von Betriebsmittel- / Kontokorrentkreditlinien im Zeitraum von 12 Monaten vor Antragstellung sowie die aktuelle Auslastung dieser Linien festzustellen. Diese Angaben sind unabhängig von der Höhe des LfA-Risikos in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 anzugeben und für den Fall einer etwaigen Kündigung und Abwicklung des Engagements vorzuhalten, um nachweisen zu können, dass keine Verlagerung bestehender Risiken auf die LfA erfolgt ist.

Die bei der Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung für das Wohnungsunternehmen bewilligten Kreditlinien müssen mindestens für einen Zeitraum von 18 Monaten nach Antragstellung aufrechterhalten werden. Ausgenommen sind zum Zeitpunkt der Antragstellung vertragsgemäß auslaufende sowie nicht in Anspruch genommene Kreditlinien, deren Auszahlung die Hausbank aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Regelungen verweigern kann.

6 Antragsverfahren

Das dem Wohnungsunternehmenskredit zugrunde liegende Härtefallprogramm des Bundes ist befristet bis zum 31.12.2023. Die Antragstellung bei der LfA muss ordnungsgemäß bis zum 01.11.2023 erfolgen. Der Darlehensvertrag zwischen der Hausbank und dem Wohnungsunternehmen muss bis zum 31.12.2023 geschlossen sein.

Anträge sind bei den Hausbanken (Banken oder Sparkassen) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem LfA-Vordruck Nr. 100 über das Produkt Energieliiquiditätskredit LK5 Laufzeittyp 3/1/3. Unter Tz. 4.2 *Vorhabensbeschreibung* des Vordrucks hat der Antragsteller anzugeben, dass der Antrag für den Wohnungsunternehmenskredit gestellt wird: „Dieser Antrag wird für den Wohnungsunternehmenskredit gestellt.“ Zudem ist hier der gewünschte Laufzeittyp anzugeben.

Das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen wird zudem auf dem Vordruck Nr. 128 dokumentiert, der bei der LfA einzureichen ist. Die Hausbank muss sicherstellen, dass die Antragsvoraussetzungen gemäß diesem Merkblatt erfüllt sind und die erforderlichen Bestätigungen des Endkreditnehmers vollständig vorliegen. Zudem sind die im Merkblatt „Antragsunterlagen“ unter den Punkten 2 bis 22 aufgeführten Unterlagen erforderlich.

Den Hausbanken steht bei Anträgen, die üblicherweise per Post an die LfA gesendet werden, die Möglichkeit offen, diese von ihr und dem Antragsteller unterzeichneten Unterlagen auch in elektronischer Form (Fax oder PDF-Scan per E-Mail) bei der LfA einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hausbank wirksame Willenserklärungen per Fax/PDF-Scan abgibt. Reicht die Hausbank die Antragsunterlagen per Fax/PDF-Scan per E-Mail bei der LfA ein, sichert sie damit konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung der Hausbank bereits dann vorliegt, wenn sie ihre Erklärungen und Bestätigungen auch per Fax bzw. PDF-Scan per E-Mail übermittelt und dass das an die LfA übermittelte Fax bzw. der übermittelte Scan bildlich und inhaltlich dem Original entspricht. Die Übermittlung per E-Mail muss durch eine geeignete Verschlüsselung vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine elektronische Archivierung der Antragsunterlagen nicht vor oder macht die Hausbank davon keinen Gebrauch, so ist der Originalantrag in Papierform bei der Hausbank aufzubewahren. Die Antragstellung im ICOM-Verfahren erfolgt weiterhin über eine definierte elektronische Schnittstelle.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen auf die Aufbewahrung von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren. Voraussetzung für die Möglichkeit der elektronischen Archivierung anstelle der papierhaften Aufbewahrung von originalen Antragsunterlagen ist, dass die Hausbank dasselbe Verfahren und dieselbe Sorgfalt wie bei der Archivierung ihrer eigenen Unterlagen anwendet, die Archivierungsvorgaben analog §§ 257 HGB, 147 AO und die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung einhält und die Hausbank sicherstellt, dass die digitalen Dokumente

- bildlich und inhaltlich mit dem Original in Papierform übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können,
- fälschungssicher sind und keine Angaben weggelassen, hinzugefügt oder anders dargestellt werden können.

Darüber hinaus hat die Hausbank zu prüfen, ob und inwiefern gesetzliche Schriftformerfordernisse bestehen oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente einzuhalten sind und deren Einhaltung sicherzustellen.

7 Auszahlungsvoraussetzung

Das Darlehen muss innerhalb von 2 Monaten ab dem Datum des Darlehensangebots in einer Summe abgerufen sein.

8 Rechtsanspruch

Es besteht kein Anspruch auf die Förderung, insbesondere nicht, wenn die zur Absicherung des Risikos aus den Haftungsfreistellungen bereitgestellten Bundesmittel ausgeschöpft sind.

Ergänzende Angaben zum Antrag: Wohnungsunternehmenskredit

Name/Firma (laut Handelsregister) des Wohnungsunternehmens, Adresse

Antrag vom

A. Bestätigungen des Antragstellers

Der Wohnungsunternehmenskredit steht Wohnungsunternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die aktuelle Energiekrise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben, jedoch strukturell gesund und langfristig wettbewerbsfähig sind. Bei Antragstellung benötigen wir von Ihnen daher die nachfolgenden Bestätigungen.

Wir bestätigen, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung folgendes gilt:

- Das Wohnungsunternehmen hat eine vorübergehende Liquiditätslücke, die aus der temporären Differenz zwischen erhöhten Vorauszahlungen der Wohnungsunternehmen an die Versorger von Strom, Gas und Wärme und den geringeren Abschlagszahlungen der Mieterinnen und Mieter (Privatpersonen) entstanden ist oder entstehen wird (unter Berücksichtigung der Strom-, Gas- und Wärmepreisbremse).

Bitte die Höhe und den Zeitraum der Liquiditätslücke darlegen:

Höhe der Liquiditätslücke

Zeitraum der Liquiditätslücke

kurze Beschreibung:

- Bei dem Wohnungsunternehmen handelt es sich zum Stichtag 31.12.2021 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 in der Fassung der Verordnung Nr. 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) (Vertiefende Informationen zu „Unternehmen in Schwierigkeiten“ s. S. 4 dieses Vordrucks). Zudem werden die Mittel aus dem Darlehen keinem weiteren Unternehmen zur Verfügung gestellt, das zum Stichtag in Schwierigkeiten war.
- Wir sichern hiermit zu, dass ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bei der LfA bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens weder Entnahmen noch Gewinn- und Dividendenausschüttungen erfolgen, noch Darlehen der Gesellschaft an die Gesellschafter gewährt werden, noch Gesellschafterdarlehen zurückgeführt werden. Dies gilt auch für bereits von Hauptversammlungen gefasste Gewinn- und Dividendenausschüttungsbeschlüsse. Der Ausschluss gilt nicht für:
 - gesetzlich vorgeschriebene Dividendenausschüttungen,
 - Zahlungen, die den Kreis der für das Darlehen haftenden Unternehmen nicht verlassen,
 - fällige Steuerzahlungen der Gesellschafter, die aus der Unternehmensbeteiligung resultieren,
 - Zahlungen für bereits vor dem 01.01.2023 vertraglich vereinbarte Nachfolgeregelungen (inklusive Leibrenten und Erwerbsfinanzierungen),
 - bereits vor dem 01.01.2023 vertraglich vereinbarte gewinnabhängige Vergütungen für geschäftsführende Gesellschafter von Personengesellschaften,
 - bereits vor dem 01.01.2023 vertraglich vereinbarte, aufgrund von Satzungsregelungen oder sonstigen vor diesem Datum in Kraft getretenen verbindlichen Regelungen zu gewährende (Rück-) Vergütungen oder Zahlungen an Genossenschaftsmitglieder,
 - bereits vor dem 01.01.2023 vertraglich vereinbarte Zinsen auf fremdkapitalnahe Gesellschafterdarlehen,
 - sofern kein Geschäftsführergehalt gezahlt wird: Entnahmen des geschäftsführenden Gesellschafters, die einem marktüblichen Geschäftsführergehalt entsprechen,
 - Zahlungen an steuerlich anerkannte gemeinnützige Institutionen, sofern entsprechende Zahlungen bereits vor dem 01.01.2023 regelmäßig erfolgten,
 - Ausgleichszahlungen nach § 304 AktG sowie vergleichbare Zahlungen bei anderen Rechtsformen,
 - Entnahmen von nicht-geschäftsführenden Gesellschaftern für die private Lebensführung, sofern diese Entnahmen 60 % des Durchschnitts der vergangenen drei Jahre sowie gleichzeitig 60 % der Gesamtvergütung des Geschäftsführers im laufenden Kalenderjahr nicht überschreiten.
- Wir erkennen den Inhalt des aktuellen Merkblatts „Wohnungsunternehmenskredit“ an und bestätigen hiermit die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben.

Subventionserheblichkeit

Wir haben die „Datenliste Subventionserhebliche Tatsachen“ der KfW (Bestellnummer 600 000 5050) erhalten; sie kann zudem jederzeit online unter [Download Center Inlandsförderung | KfW](#) abgerufen werden. Uns ist bekannt, dass die hier genannten Angaben sowie alle vorstehenden Bestätigungen unter Abschnitt A subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit §§ 2, 4 des Subventionsgesetzes (SubvG) und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes sind und wir verpflichtet sind, jede Änderung dieser subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich anzuzeigen, § 3 SubvG. Wir sind darüber unterrichtet, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche, unvollständige oder unterlassene subventionserhebliche Angaben eine Strafverfolgung gemäß § 264 StGB zur Folge haben können.

Datenschutzhinweise

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Daten des Wohnungsunternehmens im Rahmen der Beantragung und Bearbeitung des Programms von der LfA Förderbank Bayern, der KfW und den einzuschaltenden Kreditinstituten (Hausbank und durchleitende Kreditinstitute) verarbeitet werden. Wir haben die Datenschutzhinweise der LfA und die produktspezifischen Datenschutzhinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht von der KfW (Bestellnummer 600 000 4294) erhalten und nehmen diese zur Kenntnis; diese können zudem jederzeit online unter www.lfa.de/datenschutz bzw. [Download Center Inlandsförderung | KfW](#) abgerufen werden.

Wir erklären uns damit einverstanden, dass die KfW die Daten des Wohnungsunternehmens zu statistischen Zwecken verarbeitet. Wir stimmen zu, der LfA und der KfW auf ihr Verlangen Auskünfte zu erteilen und ihnen Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

Vertiefende Informationen zu Unternehmen in Schwierigkeiten

Gemäß Artikel 2 Nummer 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ist ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ein Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ausgenommen kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie (EU) Nummer 2013/34 genannten Arten von Unternehmen und der Begriff "Stammkapital" umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – kleine und mittlere Unternehmen in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie (EU) Nummer 2013/34 genannten Arten von Unternehmen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
 - betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 - das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

Vertiefende Informationen zu verbundenen Unternehmen

Als verbundene Unternehmen gelten:

- Unternehmen, an denen das antragstellende Wohnungsunternehmen direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist.
- Unternehmen, die am antragstellenden Wohnungsunternehmen direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind.
- Alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen.

B. Bestätigungen der Hausbank und des Durchleitenden Zentralinstituts

Der Wohnungsunternehmenskredit steht Wohnungsunternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die aktuelle Energiekrise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben, jedoch strukturell gesund und langfristig wettbewerbsfähig sind. Aus diesem Grund sind von der Hausbank bei Antragstellung zusätzlich zu den unter Tz. 9.6 des Antragsvordrucks 100 geforderten Bestätigungen/Erklärungen folgende Bestätigungen abzugeben.

- Zum Stichtag 31.12.2021 handelte es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Definition ((Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 in der Fassung der Verordnung Nr. 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) (Vertiefende Informationen zu „Unternehmen in Schwierigkeiten“ s. S. 4 dieser Anlage).
- Wir haben die vom Wohnungsunternehmen unter A. dargestellte vorübergehende Liquiditätslücke plausibilisiert.
- Unserer Kenntnis nach ist ein nachhaltiger wirtschaftlicher Erfolg zu erwarten.
- Das beantragte Darlehen wird banküblich besichert gemäß Tz. 5 des Merkblatts „Wohnungsunternehmenskredit“.
- Wir erkennen den Inhalt des aktuellen Merkblatts „Wohnungsunternehmenskredit“ an.

Zudem bestätigen wir, dass wir die KYC-Prüfung des Wohnungsunternehmens durchführen und die Anforderungen des Geldwäschegesetzes einhalten, insbesondere die Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Kundenidentifizierung und die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten. Dies umfasst auch die sanktionsrechtliche Bewertung des Wohnungsunternehmens und des Finanzierungsvorhabens.

Hausbank

Ort und Datum

Unterschrift(en) der Hausbank

Durchleitendes Zentralinstitut

Ort und Datum

Unterschrift(en) des Durchleitendes Zentralinstituts



Merkblatt „Universalkredit“ (UK5)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen bzw. Merkblatt entsprechend Antragsvordruck 200 Tz. 9.3 Bestätigungen und sonstige Erklärungen des durchleitenden Zentralinstituts und/oder der Hausbank)

Die Finanzierung der haftungsfreigestellten Universalkredite wird durch die von COSME bereitgestellte Garantie und den im Zusammenhang mit dem Investitionsplan für Europa begründeten Europäischen Fonds für strategische Investitionen („EFISI“) ermöglicht. Der Zweck des EFISI ist die Unterstützung bei der Finanzierung und Umsetzung produktiver Investitionen in der Europäischen Union und die Sicherstellung eines besseren Zugangs zu Finanzierungen. Für die haftungsfreigestellten Universalkredite, die die COSME-Garantie nicht umfasst, übernimmt der Freistaat Bayern eine Garantie.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe, soweit der Jahresumsatz (Konzernumsatz) dieser Unternehmen bzw. Angehörigen der Freien Berufe 500 Mio. EUR nicht übersteigt.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen,
- Unternehmen, wenn mehr als 50 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden,
- Unternehmen, die in folgenden Bereichen tätig sind: Spielsalons und (Online-)Kasinos, Profisport, Empfehlungsmarketing, Rotlichtmilieu, Pornographie. Falls eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ beantragt wird, sind zudem Unternehmen nicht antragsberechtigt, die den Vorgaben des Europäischen Investitionsfonds (EIF) nicht entsprechen. Betroffen hiervon sind insbesondere Produktion von und Handel mit Tabak bzw. destillierten alkoholischen Getränken; IT-Lösungen, die einen der hier genannten Bereiche unterstützen; F&E in Bezug auf Klonen von Menschen sowie genetisch veränderte Organismen. Bei Herstellung von und Handel mit Waffen und Munition besteht eine Antragsberechtigung nur unter engen Voraussetzungen und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“.

2 Verwendungszweck

Finanziert werden Investitionen, die Anschaffung von Warenlager sowie der allgemeine Betriebsmittelbedarf einschließlich Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten.

Die Finanzierung von gewerblichen Vorhaben, die eine Begünstigung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ erhalten, ist nicht möglich.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren. Betriebsmittel sowie Umschuldungen sind mit Darlehenslaufzeiten von bis zu 10 Jahren finanzierbar (Betriebsmittel in Verbindung mit langfristigen Investitionen können darüber hinaus zu den Laufzeiten dieser Investitionsfinanzierungen berücksichtigt werden).

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“). Abweichend von den Standardlaufzeiten können auch verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 4 Jahre) und Tilgungsfreijahre beantragt werden. Beim 3-jährigen Standard-Laufzeittyp besteht keine Möglichkeit zur Laufzeitflexibilisierung. Bei der Wahl ohne Tilgungsfreijahre ist die erste Tilgungsrate immer am Ende des auf das Zusagequartal folgenden Quartals zu leisten.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA (bei der Wahl ohne Tilgungsfreijahre ergibt sich, in Abhängigkeit von der ersten Tilgungsrate im Einzelfall, i. d. R. eine kürzere Frist).

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 10 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des finanzierbaren Vorhabens.

Der Darlehensmindestbetrag liegt bei 25.000 EUR.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen werden gegebenenfalls als sogenannte De-minimis-Beihilfen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 07.07.2020), vergeben.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.2 Vorbeginn

Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bank oder Sparkasse (Hausbank) bereits begonnen war, können nicht berücksichtigt werden. Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Tz. 14 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

4.3 Prosperität

Im Regelfall spielt die Prosperität eines Unternehmens keine Rolle.

4.4 Vorhaben außerhalb Bayerns

Investitionsvorhaben bayerischer Unternehmen außerhalb Bayerns können finanziert werden, sofern dadurch eine langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und ein dauerhafter Erhalt des bayerischen Standorts erreicht wird (Bayerneffekt).

4.5 Betriebsaufspaltung im förderfähigen Sinne sowie Vermietung/Verpachtung

Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft können Vorhaben der Besitzgesellschaft (auch durch natürliche Personen) gefördert werden, wenn

- auf beiden Seiten (Besitz- und Betriebsgesellschaft) dieselben Personen zusammen zu mindestens 50 % beteiligt sind oder
- die auf beiden Seiten verschiedenen Personen Ehegatten sind und zusammen auf beiden Seiten zu mindestens 50 % beteiligt sind oder
- die auf beiden Seiten verschiedenen Personen Eltern/Schwiegereltern und Kinder (sowie deren Ehegatten) sind und zusammen auf beiden Seiten zu mindestens 50 % beteiligt sind.

Außerhalb dieser Betriebsaufspaltungen im förderfähigen Sinne ist eine Finanzierung von zu vermietenden/verpachtenden, gewerblich bzw. freiberuflich genutzten Immobilien möglich, sofern eine langfristige Vermietung/Verpachtung an einen gewerblichen/freiberuflichen Nutzer erfolgt. Darlehensnehmer wird allein der Investor (Besitzgesellschaft), wenn sich dieser vertraglich verpflichtet, das Objekt während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich für Betriebszwecke gewerblicher oder freiberuflicher Art zur Verfügung zu stellen.

Rein private Kapitalanlagen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Somit können Vorhaben privater Investoren, die nicht gewerblich/freiberuflich tätig sind bzw. ausschließlich für die Vermietung/Verpachtung der Immobilie einen

Gewerbebetrieb anmelden, nicht berücksichtigt werden. Es ist ausreichend, wenn allein der Investor die Antragsvoraussetzungen für den Universalkredit erfüllt. Vorhaben in Form von Leasing- oder Mietkaufkonstruktionen können nicht finanziert werden.

5 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfeshöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5 und 10) kann der Universalkredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 4 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist ergänzend die Beantragung einer Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ möglich (siehe entsprechendes Merkblatt).

Ab dem 01.07.2022 können im UK5 nur noch 60%ige Haftungsfreistellungen beantragt und zugesagt werden.

Alternativ, insbesondere bei Darlehen über 4 Mio. EUR, kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

Für Blankokredite, endfällige Darlehen, Umschuldungen auch bei kurzfristig fälligen bzw. gekündigten Bankdarlehen) und Prolongationen übernimmt die LfA keine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“.

Auch für haftungsfreigestellte Universalkredite gilt der Grundsatz, dass keine bestehenden Bankrisiken nachträglich auf die LfA verlagert werden dürfen (siehe Tz. 1 des Merkblatts Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Die Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ wird zum einen durch die COSME-Garantie der EU und zum anderen durch eine globale Rückbürgschaft des Freistaats Bayern ermöglicht, wobei Darlehenszusagen an KMU bis max. 2 Mio. EUR Darlehensbetrag über die COSME-Garantie der EU dargestellt werden. Ausnahme: Für KMU des Straßen-güterverkehrs gilt die COSME-Garantie bei Darlehensbeträgen von mehr als 1,25 Mio. EUR nur bei Darlehenslaufzeiten von bis zu 5 Jahren. Für alle sonstigen haftungsfreigestellten Universalkredite übernimmt der Freistaat Bayern eine globale Rückbürgschaft.

Für Darlehen von mehr als 150.000 EUR besteht keine Antragsberechtigung, wenn der Antragsteller eines der InnovFin-Innovationsförderkriterien erfüllt (zu Details siehe Vordruck 106). Soweit mindestens ein Kriterium erfüllt wird, besteht ggf. die Möglichkeit, das Vorhaben mit dem Innovationskredit 4.0 der LfA zu finanzieren oder statt der Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern zu beantragen.

Ergänzende Regelungen bei COSME-Garantie:

Der Kreditnehmer und die zwischengeschalteten Kreditinstitute haben eine Überprüfung des zielgerichteten Mitteleinsatzes durch die betreffenden europäischen Institutionen (z. B. Europäischer Investitionsfonds) und deren Beauftragte zuzulassen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Mit einer Weitergabe der im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung gespeicherten Daten an den Europäischen Investitionsfonds, die Europäische Kommission und/oder die von ihr beauftragten Institute haben sie sich einverstanden zu erklären.

Entsprechend der EU-Regelungen werden unabhängig von der Darlehenshöhe Name, Adresse und Förderinstrument der LfA sowie der zwischengeschalteten Kreditinstitute auf der Webseite des EIF (www.eif.org) veröffentlicht. Zudem haben Kreditinstitute (sowie bei

haftungsfreigestellten Darlehen über 600.000 EUR auch die Endkreditnehmer) mit der Annahme des Darlehensangebotes eine Erklärung zum Nichtvorliegen von Insolvenz-/Vergleichsverfahren bzw. Liquidation sowie zur beruflichen Zuverlässigkeit abzugeben.

Bei Darlehen, deren Haftungsfreistellung gem. den oben genannten Kriterien über die COSME-Garantie dargestellt wird, gilt eine maximale Abruffrist bis zum 30.09.2024. Eine Teilauszahlung muss spätestens bis zum 30.06.2024 erfolgt sein.

Zudem werden bei Darlehen von mehr als 150.000 EUR mit über COSME rückgarantierter Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ Name und Adresse des Endkreditnehmers sowie das genutzte Förderinstrument auf der Webseite des EIF (www.eif.org) veröffentlicht, soweit der Endkreditnehmer nicht der Veröffentlichung widerspricht. Natürliche Personen sind von der Veröffentlichung ausgenommen (zu Details siehe Vordruck 106).

7 Antragsverfahren

Anträge sind bei den Hausbanken (Banken oder Sparkassen) einzureichen. Die Antragstellung für den Universalkredit ohne Risikoübernahme und ohne Kombination mit weiteren LfA-Finanzierungshilfen erfolgt grundsätzlich mit dem Antragsvordruck 200. Universalkredite mit Risikoübernahme und/oder bei Kombination mit weiterem LfA-Finanzierungshilfen sind mit dem Antragsvordruck 100 zu beantragen. Der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis Beihilfen) ist darüber hinaus generell einzureichen.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ ist für Darlehen über 150.000 EUR zudem der Vordruck 106 erforderlich (siehe Tz. 7). Er ist vom Antragsteller und der Hausbank zu unterzeichnen und verbleibt in der Kreditakte der Hausbank. Dies ist von der Hausbank im Antragsvordruck 100 in Tz. 9.5 wie folgt zu bestätigen: „Die Antragsvoraussetzungen gem. Vordruck 106 sind erfüllt.“ Zudem ist hier das Ergebnis der Erklärung zur Veröffentlichung entsprechend festzuhalten.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ für Betriebsmittelfinanzierungen hat die Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung die Höhe der vorhandenen Kontokorrentkreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich geduldeter Überziehungen) festzustellen. Diese Angaben sind unabhängig von der Höhe des LfA-Risikos in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 anzugeben und für den Fall einer etwaigen Kündigung und Abwicklung des Engagements vorzuhalten, um nachweisen zu können, dass keine Verlagerung bestehender Risiken auf die LfA erfolgt ist.

Die Darlehen werden über die Hausbanken grundsätzlich unter deren Eigenhaftung an den Endkreditnehmer ausgereicht. Wird eine Bürgschaft beantragt, können die bei

Staats-/LfA-Bürgschaften bzw. Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH zusätzlich einzureichenden Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

Den Hausbanken steht bei Anträgen, die per Post an die LfA gesendet werden, die Möglichkeit offen, diese von ihr und dem Antragsteller unterzeichneten Unterlagen auch in elektronischer Form (Fax oder PDF-Scan per E-Mail) bei der LfA einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hausbank wirksame Willenserklärungen per Fax/PDF-Scan abgibt. Reicht die Hausbank die Antragsunterlagen per Fax/PDF-Scan per E-Mail bei der LfA ein, sichert sie damit konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung der Hausbank bereits dann vorliegt, wenn sie ihre Erklärungen und Bestätigungen auch per Fax bzw. PDF-Scan per E-Mail übermittelt und dass das an die LfA übermittelte Fax bzw. der übermittelte Scan bildlich und inhaltlich dem Original entspricht. Die Übermittlung per E-Mail muss durch eine geeignete Verschlüsselung vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine elektronische Archivierung der Antragsunterlagen nicht vor oder macht die Hausbank davon keinen Gebrauch, so ist der Originalantrag in Papierform bei der Hausbank aufzubewahren. Die Antragstellung im ICOM-Verfahren erfolgt weiterhin über eine definierte elektronische Schnittstelle.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen auf die Aufbewahrung von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren. Voraussetzung für die Möglichkeit der elektronischen Archivierung anstelle der papierhaften Aufbewahrung von originalen Antragsunterlagen ist, dass die Hausbank dasselbe Verfahren und dieselbe Sorgfalt wie bei der Archivierung ihrer eigenen Unterlagen anwendet, die Archivierungsvorgaben analog §§ 257 HGB, 147 AO und die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung einhält und die Hausbank sicherstellt, dass die digitalen Dokumente

- bildlich und inhaltlich mit dem Original in Papierform übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können,
- fälschungssicher sind und keine Angaben weggelassen, hinzugefügt oder anders dargestellt werden können.

Darüber hinaus hat die Hausbank zu prüfen, ob und inwiefern gesetzliche Schriftformerfordernisse bestehen oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente einzuhalten sind und deren Einhaltung sicherzustellen.

Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen bzw. Merkblatt entsprechend Antragsvordruck 200 Tz. 9.3 Bestätigungen und sonstige Erklärungen des durchleitenden Zentralinstituts und/oder der Hausbank)

1 Begriff

Als „Beihilfen“ (Subventionen) gelten vereinfachend öffentliche Zuwendungen, die dem Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen. Beispiele sind zinsverbilligte Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften, Garantien oder Beteiligungen. Beihilfen an Unternehmen sind nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nur mit dem gemeinsamen Markt vereinbar, soweit sie sich nicht negativ auf den innergemeinschaftlichen Wettbewerb auswirken.

In Beihilferegelungen, beispielsweise sog. Gruppenfreistellungsverordnungen, hat die Europäische Kommission festgelegt, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang Fördermaßnahmen statthaft sind. Zulässig sind zudem Finanzierungshilfen, die aufgrund ihrer am Markt ausgerichteten Konditionen beihilfefrei sind.

2 Kriterien der beihilferechtlichen Einordnung

In den Programmmerkblättern der LfA Förderbank Bayern (LfA) ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung möglich ist. Beihilferechtlich entscheidend ist dabei u. a.,

- ob der Antragsteller als kleines, mittleres oder großes Unternehmen im Sinne der EU einzuordnen ist (siehe Tz. 6) und
- ob er als wirtschaftlich gesundes Unternehmen oder Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-beihilferechtlicher Definition zu klassifizieren ist (siehe Tz. 7).

Darüber hinaus sind zu beachten:

- der Verwendungszweck, z. B. materielle oder immaterielle Investitionen, Betriebsmittelfinanzierung, etc. (siehe jeweilige Programmmerkblätter) und
- die Branche des antragstellenden Unternehmens, da für Beihilfen zugunsten von Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige Sonderbestimmungen (siehe Tz. 8) gelten.

3 Beihilferegelungen

Auf welcher beihilferechtlichen Grundlage die LfA Beihilfen gewährt, ergibt sich aus den jeweiligen Programmmerkblättern. Dieses Merkblatt listet die für die LfA relevanten beihilferechtlichen Grundlagen auf und skizziert deren Bedingungen. Zu unterscheiden sind zinsverbilligte Darlehen bzw. Bürgschaften auf Basis

- von Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU; siehe Tz. 9),
- der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 10),
- der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 11.1) und
- des Befristeten Krisenrahmens („temporary crisis framework“) für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (siehe Tz. 11.2) sowie

beihilfefreie Finanzierungshilfen (siehe Tz. 12).

4 Beihilfewert

Unter dem „Beihilfewert“ versteht man den Vorteil, den ein Unternehmen aus einer Beihilfe (Förderung) zieht.

Wird dieser ins Verhältnis zu den förderfähigen Kosten gesetzt, ergibt sich die sog. „Beihilfeintensität“ in Prozent.

Bei Zuschüssen stellt die Höhe des Zuschusses den Beihilfewert dar.

Bei zinsverbilligten Darlehen wird der Beihilfewert als Zinsvorteil festgelegt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinssatz des Förderdarlehens und einem Normalzinssatz (sog. Referenzzinssatz) mathematisch errechnet. Der Referenzzinssatz wird nach einem speziellen, durch die EU-Kommission festgelegten Verfahren ermittelt.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Die Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

5 Beihilfehöchstwert

Die EU-Beihilferegelungen bestimmen, bis zu welcher maximalen Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Dabei gelten verschiedene relative (maximale Beihilfeintensität) oder absolute Beihilfehöchstwerte.

Alle für dasselbe Vorhaben gewährten Beihilfen müssen addiert („kumuliert“) werden. Dabei sind die Kumulierungsregeln gemäß Art. 8 der AGVO zu beachten; sofern Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten auf Grundlage der AGVO mit weiteren AGVO-Beihilfen, Beihilfen nach anderen Beihilferegelungen bzw. der De-minimis-Verordnung kumuliert werden, gilt demnach – soweit der Kumulierung nicht programmspezifische oder beihilferechtliche Bestimmungen entgegenstehen – immer die/der höchste nach der AGVO geltende Beihilfeintensität/Beihilfebetrag.

Beihilfehöchstwerte von Beihilferegelungen, die nicht als Grundlage für Produkte der LfA dienen, sind im Einzelfall bei dem jeweiligen Fördermittelgeber zu erfragen.

6 KMU-Kriterium

6.1 Definition

Bestimmte Beihilfen dürfen nur zugunsten sog. KMU (kleine und mittlere Unternehmen) gewährt werden. Die Einstufung als kleines bzw. mittleres Unternehmen spielt zudem oft bei den zulässigen Beihilfehöchstwerten (siehe auch Tz. 5) eine Rolle.

In der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt der EU Nr. L 124/36 vom 20.05.2003) werden *kleine und mittlere Unternehmen (KMU)* als Unternehmen definiert, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen
- und
 - einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder
 - eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen
- und
 - einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. EUR oder
 - eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben.

6.2 Erläuterungen

Die Angaben zur Berechnung der Schwellenwerte (Mitarbeiterzahl, Umsatz, Bilanzsumme) beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Jahresabschlusses an berücksichtigt.

Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Ein Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet. Beruht die Unter-/Überschreitung der Schwellenwerte jedoch auf einer Änderung der gesellschaftlichen Eigentumsverhältnisse durch Verkauf oder Erwerb von Kapitalanteilen am Antragstellenden Unternehmen bzw. im Unternehmensverbund (verbundene Unternehmen und/ oder Partnerunternehmen, siehe unten), so tritt der Erwerb bzw. Verlust des KMU-Status unmittelbar ein. In diesen Fällen sind die aktuellen Beteiligungsverhältnisse heranzuziehen.

Ein Unternehmen ist grundsätzlich kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitbeschäftigten. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Die Zeiten des Mutterschutzes bzw. der Elternzeit werden nicht mitgerechnet. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen.

Für die Berechnung der Schwellenwerte gilt ein differenziertes Berechnungsmodell je nach Unternehmenstyp. Nach der zunehmenden Verflechtung des Unternehmens mit anderen Unternehmen unterscheidet man:

- eigenständige Unternehmen,
- Partnerunternehmen und
- verbundene Unternehmen.

6.3 Eigenständige Unternehmen

Um ein eigenständiges Unternehmen handelt es sich insbesondere, wenn keine Verflechtungen mit anderen Unternehmen vorliegen. Es darf auch kein Verbund mit anderen Unternehmen über eine natürliche

Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen bestehen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Bei einem eigenständigen Unternehmen werden die Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme ausschließlich auf der Grundlage der Daten dieses Unternehmens berechnet. In diesem Fall ist es ausreichend, dass die Angaben zu Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme in Form einer vom Antragsteller unterschriebenen Selbsterklärung (z. B. mittels Vordruck 241) in den Kreditakten bei der Hausbank dokumentiert sind.

6.4 Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen

Hat ein Unternehmen vor- oder nachgeschaltete Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen, so ist es erforderlich, dass der Antragsteller den KMU-Berechnungsbogen anhand der im „Informationsblatt Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ gegebenen Erläuterungen ausfüllt. Der ausgefüllte Berechnungsbogen sowie die daraus resultierenden Angaben zu Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme müssen in Form einer vom Antragsteller unterschriebenen Selbsterklärung in den Kreditakten bei der Hausbank dokumentiert sein.

Zur detaillierten Definition der eigenständigen Unternehmen, Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen sowie zur Berechnung der Schwellenwerte bei Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen wird auf das Informationsblatt zur KMU-Definition verwiesen.

7 Unternehmen in Schwierigkeiten

Im Hinblick auf die Förderfähigkeit und den beizumessenden Beihilfewert ist es i. d. R. von Bedeutung, ob es sich um ein gesundes Unternehmen oder um ein Unternehmen in Schwierigkeiten nach Definition der Europäischen Union handelt.

7.1 Definition

Ein Unternehmen gilt nach den Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 249/1 vom 31.07.2014) dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift.

7.2 Kriterien

Im beihilferechtlichen Sinne befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist – vgl. Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 7.1) bzw. Art. 2 Ziffer 18 der AGVO (siehe Tzn. 3 und 9):

- Bei Kapitalgesellschaften ist mehr als die Hälfte des Grund-/Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für KMU, die noch keine drei Jahre bestehen. Der Begriff „Stammkapital“ umfasst ggf. alle Agios.
- Bei Personengesellschaften ist mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für KMU, die noch keine drei Jahre bestehen.

- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

Bei Einzelunternehmen ist diesbezüglich nur das Kriterium Zahlungsunfähigkeit relevant.

- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe (siehe Tz. 11) erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Bürgschaft ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe (siehe Tz. 11) erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Im Falle von Unternehmen, die die KMU-Kriterien (siehe Tz. 6) nicht erfüllen: In den vergangenen beiden Jahren lag
 - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens über 7,5 und
 - das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen des Unternehmens unter 1,0.

7.3 Neu gegründete Unternehmen

Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit als neu gegründet.

Die Gewährung von Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen an neu gegründete Unternehmen ist unabhängig von deren Größenklasse oder Finanzsituation ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn ihre anfängliche Finanzsituation prekär ist. Dies gilt insbesondere für neue Unternehmen, die aus der Abwicklung oder der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind.

KMU werden in den ersten drei Jahren ihres Bestehens grundsätzlich nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

Für die Zwecke der Bürgschaftsmittelteilung (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften; veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C 155/10 vom 20.06.2008, geändert durch Berichtigung der Mitteilung im Amtsblatt der EU Nr. C 244/32 vom 25.09.2008) wird für KMU, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden, nicht davon ausgegangen, dass sie sich in Schwierigkeiten befinden.

8 Branchenspezifische Förderbeschränkungen

Sofern für einzelne Wirtschaftszweige spezielle Bestimmungen der EU für staatliche Beihilfen gelten, sind diese Sondervorschriften vorrangig zu beachten.

In Abhängigkeit von der zugrunde liegenden EU-Beihilferegelung sind Förderbeschränkungen in der Praxis vor allem für Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, und im Agrarbereich (insbesondere Förderbeschränkungen hinsichtlich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUV) von Bedeutung.

9 Investitionsbeihilfen für KMU gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Investitionsbeihilfen für KMU (KMU-Investitionsbeihilfen) sind zulässig auf Basis von Art. 17 der AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23.07.2021 (Amtsblatt der EU Nr. L 270/39 vom 29.07.2021).

Als KMU-Investitionsbeihilfen sind Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen bzw. Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte förderfähig.

Immaterielle Vermögenswerte sind nur förderfähig, wenn sie in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält. Sie müssen abschreibungsfähig sein, von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen zu Marktbedingungen erworben und mindestens drei Jahre in der Bilanz aktiviert werden.

Der Erwerb von Vermögenswerten einer Betriebsstätte ist nur unter restriktiven Bedingungen förderfähig, d. h. sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Betriebsstätte wurde geschlossen oder wäre ohne diesen Erwerb geschlossen worden;
- die Vermögenswerte werden von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben (gilt nicht bei der Übernahme eines kleinen Unternehmens durch Familienmitglieder der ursprünglichen Eigentümer oder durch ehemalige Beschäftigte);
- das Rechtsgeschäft erfolgt zu Marktbedingungen.

Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Investition.

KMU-Investitionsbeihilfen sind nicht zulässig für Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (siehe Tz. 7).

Ebenfalls nicht zulässig sind gemäß Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO-Beihilfen für

- Unternehmen, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind,
- Beihilfen für Fischerei und Aquakultur,
- Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten, insbesondere Beihilfen die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen,
- Beihilfen, die davon abhängig gemacht werden, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

Die Beihilfeintensität darf bei KMU-Investitionsbeihilfen folgende Sätze nicht überschreiten:

- für kleine Unternehmen 20 % und
- für mittlere Unternehmen 10 %

der beihilfefähigen Kosten.

Zu beachten ist zudem der absolute Beihilfehöchstbetrag von 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

KMU-Investitionsbeihilfen der LfA sind:

- Investivkredit
- Energiekredit
- Energiekredit Plus
- Energiekredit Gebäude
- Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6)
- Ökokredit
- Bürgschaften für mittelständische Unternehmen in bestimmten Konstellationen (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

Für die genannten Darlehensprodukte kann alternativ eine Ausreichung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 10) beantragt werden, sofern die diesbezüglichen Kriterien eingehalten werden.

10 De-minimis-Beihilfen

Eine Beihilfe muss nicht notifiziert und genehmigt werden und kann auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 07.07.2020) als sog. De-minimis-Beihilfe gewährt werden, wenn der Gesamtbeitrag der beizulegenden Beihilfewerte (siehe Tz. 4), die „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung (das begünstigte Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen, Details siehe unten) innerhalb von drei Kalenderjahren erhält, den absoluten Höchstbetrag (De-minimis-Schwellenwert) von 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR bei Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, nicht übersteigt.

Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährten De-minimis-Beihilfen für die Anrechnung auf den Höchstbetrag maßgeblich.

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke der De-minimis-Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung betrachtet.

Im Falle einer *Fusion oder Übernahme* müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden.

Im Zuge von *Unternehmensaufspaltungen* werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

De-minimis-Beihilfen sind i. d. R. den geförderten Unternehmen zuzurechnen. Daher ist auch bei Antragstellung durch eine natürliche Person die De-minimis-Erklärung im Hinblick auf das begünstigte Unternehmen auszufüllen. So sind – auch im Falle des Erwerbs einer tätigen Beteiligung – die Vorförderungen des Unternehmens und mit ihm relevant verbundener Unternehmen mit anzugeben. Aus demselben Grund sind im Falle einer gemeinschaftlichen Existenzgründung durch mehrere Antragsteller die parallel beantragten Beträge aller Antragsteller für das begünstigte Unternehmen und mit ihm relevant verbundener Unternehmen anzuführen. Um den beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission zu genügen, hat der Antragsteller ggf. die von der LfA zu erstellende De-minimis-Bescheinigung, die die Höhe des gewährten De-minimis-Beihilfebetrags ausweist, auch gegenüber dem begünstigten Unternehmen bekannt zu machen.

Keine Antragsberechtigung besteht

- für Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen;
- für exportbezogene Tätigkeiten, d. h. wenn ein unmittelbarer Zusammenhang der Beihilfe mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden exportbezogenen Ausgaben besteht;
- für Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren haben;
- für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr durch Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs.

Für Unternehmen, die in der Fischerei und Aquakultur tätig sind, gelten gesonderte Förderbestimmungen.

De-minimis-Beihilfen können grundsätzlich mit anderen Beihilfen kombiniert werden, die der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigten bzw. freigestellten Regelungen für dasselbe Vorhaben (dieselben förderfähigen Kosten) erhält oder erhalten hat (z. B. Investivkredit, Regionalförderung, Ökokredit), sofern der aus der Kombination resultierende Beihilfewert nicht die Beihilfeobergrenze übersteigt, die für die freigestellte bzw. genehmigte Regelung festgelegt wurde.

Weiterhin besteht eine Kumulierungspflicht o. g. De-minimis-Beihilfen mit nach den gesonderten Verord-

nungen für den Agrarsektor (Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) und den Fischereisektor gewährten De-minimis-Beihilfen sowie De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen („DAWI-De-minimis-Beihilfen“).

Bei Kombination mit DAWI-De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb von drei Kalenderjahren die gewährten sonstigen De-minimis-Beihilfen und DAWI-De-minimis-Beihilfen den Gesamtbetrag von 500.000 EUR nicht übersteigen.

De-minimis-Produkte der LfA sind:

- Startkredit
- Universalkredit
- Innovationskredit 4.0
- Akutkredit
- Bürgschaften der LfA in bestimmten Konstellationen (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

Der Startkredit und der Innovationskredit 4.0 können alternativ als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß AGVO (siehe Tz. 9) beantragt werden, sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

11 Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten

11.1 Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten

Bürgschaften der LfA zugunsten von KMU, die sich in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7) befinden, werden auf Grundlage der Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 249/1 vom 31.07.2014) gewährt (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

11.2 Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine

Den Unternehmen, die von den militärischen Aggressionen Russlands gegen die Ukraine und den von der EU und ihren internationalen Partnern erlassenen und ggf. noch zu erlassenden Sanktionen sowie möglichen wirtschaftlichen Gegenmaßnahmen beispielsweise Russlands betroffen sind, können auf Grundlage der Mitteilung der Kommission C (2022) 1890 vom 23.03.2022 zum Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (Amtsblatt der EU Nr. C 131 I/01 vom 24.03.2022) in der Fassung der Mitteilung der Kommission C (2022) 7945 vom 28.10.2022 (Amtsblatt der EU Nr. C 426/01 vom 09.11.2022) bzw. auf Basis der diesbezüglich notifizierten Bundesregelungen mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen gewährt werden.

Die LfA nutzt die Ziffer 2.2. des Befristeten Krisenrahmens (Liquiditätshilfe in Form von Garantien) bzw. die darauf notifizierte „BKR-Bundesregelung Bürgschaften 2022“ (SA. 102631 (2022/N)). Genehmigung der geänderten Fassung vom 22.11.2022, C(2022) 8602, (SA. 104756 (2022/N))) im Rahmen der LfA-Bürgschaften.

Für Bürgschaften der LfA auf Basis der BKR-Bundesregelung Bürgschaften 2022 gelten insbesondere folgende, v.a. beihilferechtlich vorgegebene Rahmenbedingungen:

Die Gewährung der Bürgschaften (Zusage der LfA an die Hausbank) muss bis spätestens 31. Dezember 2023 erfolgen.

Unternehmen, die sich am 31.12.2021 in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7) befanden, sind grundsätzlich von der Antragstellung ausgeschlossen. Für Unternehmen mit einer herausgehobenen volkswirtschaftlichen Bedeutung für den Freistaat Bayern gibt es Ausnahmemöglichkeiten.

Die Laufzeit der Bürgschaften darf maximal 8 Jahre betragen.

Der zu verbürgende Darlehensbetrag darf pro Unternehmen folgende Beträge nicht überschreiten:

- 15 % des durchschnittlichen jährlichen Gesamtumsatzes in den letzten 3 abgeschlossenen Rechnungsperioden (bei neu gegründeten Unternehmen, die keine 3 Jahresabschlüsse vorweisen können, wird diese Obergrenze auf der Grundlage der Dauer des Bestehens des Unternehmens zum Zeitpunkt seines Antrags berechnet) oder
- 50 % der Energiekosten in den 12 Monaten vor dem Monat der Einreichung des Bürgschaftsantrags (bei neu gegründeten Unternehmen, die keine Aufzeichnungen für die gesamten vorausgehenden 12 Monate vorweisen können, wird diese Obergrenze auf der Grundlage der Dauer des Bestehens des Unternehmens zum Zeitpunkt seines Antrags berechnet) oder
- in begründeten Fällen etwa bei besonders starker Betroffenheit und auf Grundlage einer Selbstauskunft, die bei der LfA einzureichen ist: Den Liquiditätsbedarf der kommenden 12 Monate bei KMU bzw. 6 Monate bei Nicht-KMU. Bei Großunternehmen, die Finanzsicherheiten für Handelstätigkeiten auf den Energiemärkten stellen müssen, der aus diesen Tätigkeiten resultierende Liquiditätsbedarf für die kommenden 12 Monate.

Die Bürgschaften können sowohl zur Absicherung von Investitions- als auch Betriebsmittelkrediten gewährt werden. Wenn die Bürgschaften darauf abzielen, den Liquiditätsbedarf von Unternehmen zu decken, die Finanzsicherheiten für Handelstätigkeiten auf den Energiemärkten stellen müssen, so können diese ausnahmsweise auch Bankgarantien abdecken.

Die Bürgschaftsquote darf in der Regel bis zu 80 % betragen.

Außerdem ist die LfA als beihilfegebende Stelle verpflichtet, alle Einzelbeihilfen von mehr als 100.000 EUR (mehr als 10.000 EUR im Landwirtschafts- und Fischereisektor), die sie auf Basis des Befristeten Krisenrahmens gewährt, auf einer ausführlichen Beihilfe-Website oder über das IT-Instrument der EU-Kommission zu veröffentlichen.

Für die Avalprovisionen gelten Mindestwerte (in der Regel nach Laufzeit, Unternehmensgröße und Zeitverlauf gestaffelt).

Kumulierungsregeln:

Bürgschaften auf dieser Basis dürfen mit weiteren Beihilfen auf Basis der BKR-Bundesregelung Bürgschaften 2022 kombiniert werden, sofern sich diese nicht auf dasselbe Darlehen beziehen und der Gesamtdarlehensbetrag je Unternehmen nicht überschritten wird.

Die Kumulierung von Beihilfen nach der BKR-Bundesregelung Bürgschaften 2022 mit Beihilfen nach dem Befristeten Krisenrahmen und dem befristeten COVID-19-Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen

Ausbruchs von COVID-19 ist zulässig, sofern die jeweils einschlägigen Kumulierungsvorschriften eingehalten werden. Nicht zulässig ist die Kumulierung von Beihilfen nach der BKR-Bundesregelung Bürgschaften 2022 mit Beihilfen nach Abschnitt 2.3 des Befristeten Krisenrahmens (Liquiditätshilfe in Form zinsvergünstigter Darlehen) oder den Abschnitten 3.2 (Liquiditätshilfe in Form von Garantien) oder 3.3. (Liquiditätshilfe in Form zinsvergünstigter Darlehen) des befristeten COVID-19-Rahmens für denselben Darlehensbetrag.

Wenn bereits Bürgschaften auf Basis der Bundesregelung Bürgschaften 2020 für die Bewältigung der COVID-Krise oder der BKR-Bundesregelung Bürgschaften 2022 als Liquiditätshilfe gewährt wurden und der Gesamtdarlehensbetrag anhand des Liquiditätsbedarfs berechnet wird, darf dieser bestimmte Liquiditätsbedarf nur einmal durch eine Beihilfe gedeckt werden. Wenn es weiteren Liquiditätsbedarf gibt, der bei der ursprünglichen Bewertung des Liquiditätsbedarfs nicht berücksichtigt wurde, dürfen dafür weitere Bürgschaften auf Basis dieser Bundesregelung beantragt werden.

Die Kombination von Beihilfen nach dieser Bundesregelung mit Beihilfen auf Basis der AGVO bzw. der De-minimis-VO ist grundsätzlich zulässig. Sollen BKR-Beihilfen für den Liquiditätsbedarf und damit für nicht bestimmbare beihilfefähige Kosten gewährt werden und überdies AGVO- oder De-minimis-Beihilfen für konkrete Investitionen, ist keine Kumulierung der Beihilfewerte erforderlich und somit die Kombination unproblematisch. Betreffen die jeweiligen Beihilfen jedoch dieselben förderfähigen Kosten – also z. B. dieselben Investitionskosten – sind die unterschiedlichen Beihilfewerte zu addieren und auf die jeweils höchste in dem Einzelfall einschlägige Beihilfeobergrenze anzurechnen.

Eine Kumulierung von Beihilfen nach dieser Bundesregelung mit Beihilfen nach Artikel 107 Abs. 2 Buchstabe b AEUV ist zulässig, wenn die Förderung von unmittelbar durch die Kriegshandlungen entstandenen Schäden nicht die Einbußen des Empfängers übersteigt.

12 Beihilfefreie Finanzierungshilfen

Wird für eine Finanzierungshilfe ein marktübliches Entgelt gezahlt, liegt keine staatliche Beihilfe vor.

Folgende Produkte der LfA sind aufgrund ihrer marktüblichen Konditionen per se beihilfefrei:

- Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5)
- Energiekredit Regenerativ (ER7)
- Energieliquiditätskredit

13 Sonstige Regelungen

Soweit eine Förderung im Einzelfall auf keiner Beihilferechtsgrundlage und auch nicht beihilfefrei erfolgen kann, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Einzelnotifizierung (Einzelanmeldung). Die EU-Kommission prüft die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt dann für den konkreten Einzelfall.

Neben den dargestellten Beihilferegelungen gibt es weitere, die derzeit nicht als Grundlage für LfA-Produkte dienen. Hierzu zählen z. B. die Leitlinien für Regionalbeihilfen.

Von anderen Fördermittelgebern aufgrund anderer als den dargestellten Beihilferegelungen gewährte Beihilfen sind ebenfalls bei der Kumulierungsprüfung (siehe Tz. 5) zu berücksichtigen. Einzelheiten hierzu sind beim jeweiligen Fördermittelgeber zu erfragen.

Die LfA ist verpflichtet Informationen über gewährte Beihilfen an denselben Beihilfeempfänger, die für dieselbe geförderte Tätigkeit bzw. dasselbe geförderte Vorhaben einen Beihilfewert von 500.000 EUR erreichen, zu melden (Details enthält Art. 9 Abs. 1 lit. c) i. V. m. Anhang III der AGVO). Die Veröffentlichung erfolgt auf einer Beihilfe-Website der Europäischen Kommission.

14 Fristgerechte Antragstellung

Eine Antragstellung ist – unter Beachtung der beihilferechtlichen Anforderungen der AGVO – als fristgerecht anzusehen, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn (Definition siehe Tz. 18 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“)

- ein vom Antragsteller unterzeichneter vollständiger Antrag (i. d. R. Vordruck 100 einschließlich Angaben zu Beginn- und Abschlussdatum des Vorhabens in Tz. 4.2 „Vorhabensbeschreibung“) oder
- ein separater vom Antragsteller unterzeichneter Beihilfeantrag (Vordruck 125; die Hausbank bestätigt den Eingang des Beihilfeantrags und ergänzt das Datum der Antragstellung)

vorliegt.

Eine eigene schriftliche Dokumentation ist nur zulässig, wenn sie ebenfalls vom Antragsteller unterzeichnet ist, die Eingangsbestätigung der Hausbank vor Vorhabensbeginn aufweist und folgende Mindestangaben beinhaltet:

- Name des Unternehmens
- Größe des Unternehmens
- Hierfür ist es ausreichend, wenn der Antragsteller erklärt, ob das beantragende Unternehmen die beihilferechtlichen KMU-Kriterien erfüllt oder nicht.
- Beginn und Ende des Vorhabens
- Angaben zum Vorhabensbeginn und -ende entsprechend dem Planungsstand zum Zeitpunkt der Stellung des Beihilfeantrags sind ausreichend.
- Vorhabensbeschreibung
Die Vorhabensbeschreibung muss so konkret sein, dass ein späterer Antrag (Vordruck 100) eine eindeutige Zuordnung des Investitionsvorhabens zu dem Beihilfeantrag gemäß AGVO ermöglicht.
- Standort des Vorhabens / Investitionsort
Der Investitionsort muss so konkret genannt sein, dass ein späterer Antrag (Vordruck 100) eine eindeutige Zuordnung des Investitionsvorhabens zu dem Beihilfeantrag gemäß AGVO ermöglicht.
- Gesamtkosten des Vorhabens und geplanter öffentlicher Finanzierungsbetrag
Zur geplanten öffentlichen Finanzierung sind folgende Detailangaben zu jedem Förderprodukt zu machen:
 - Name des Förderprodukts
 - Höhe der Finanzierung durch das Förderprodukt
 - Art der Beihilfe des Förderprodukts (z. B. Zuschuss, Darlehen, Mezzanine / Nachrang, Beteiligung, Garantie / Bürgschaft).
- Der Antragsteller hat zudem zu bestätigen, dass er mit dem genannten Vorhaben vor Stellung des schriftlichen Beihilfeantrags noch nicht begonnen hat.

Bei nicht auf Grundlage der AGVO ausgereichten Finanzierungshilfen kann die Antragstellung zudem als fristgerecht angesehen werden, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn ein hinreichend konkretisierter, formloser Antrag vorliegt oder ein konkretes Finanzierungsgespräch (hinsichtlich des/der beantragten Produkts/Produkte) aktenkundig gemacht ist. Dabei muss die Hausbank bestätigen, dass ihr eine Bestätigung des Kunden vorliegt, dass zum Zeitpunkt des dokumentierten Gesprächs bzw. der formlosen Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen worden war.

Unabhängig von der beihilferechtlichen Grundlage kann der Antragsteller nach fristgerechter Antragstellung entsprechend den oben genannten Regelungen mit dem Investitionsvorhaben ohne nachteilige Auswirkungen beginnen, sofern der vollständige Antrag (Vordruck 100) innerhalb von 3 Monaten nach Vorhabensbeginn von der Hausbank bei der LfA eingereicht wird (bei beantragten Risikoübernahmen innerhalb von 6 Wochen). Wird die 3-Monats-Frist nicht eingehalten, ist bei Anträgen ohne Risikoübernahme

eine Kreditzusage ausnahmsweise möglich, wenn sich das Investitionsvorhaben zum Zeitpunkt des Antragseingangs in der LfA in seinen wesentlichen Teilen noch in Durchführung befindet, d. h. in der Regel zu nicht mehr als 50 % realisiert ist. Bei der Prüfung des Realisierungsgrades kann in begründeten Fällen (z. B. bei der Bestellung von Maschinen mit besonders langer Lieferzeit oder Betriebsübernahmen mit langen Zahlungszielen) auf den Kaufpreisfluss abgestellt werden. Wird auf den Kaufpreisfluss abgestellt, so befindet sich das Vorhaben noch „in Durchführung“, so lange in der Regel nicht mehr als 50 % (an)gezahlt worden sind.

Bei vorangegangener Verwendung des Beihilfeantrags (Vordruck 125) oder einer eigenen schriftlichen Dokumentation ist im Freitextfeld des Antrags (Vordruck 100) zu ergänzen: „Beihilfeantrag ist am TT.MM.JJJJ bei der Hausbank bzw. dem Kreditinstitut x gestellt worden.“

Die Aufbewahrungspflicht für den Beihilfeantrag beträgt zehn Jahre ab dem Zusagedatum der Beihilfe an den Antragsteller.